

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 49/11 B**

L 4 R 521/08 (Sächsisches LSG)  
S 7 RJ 565/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,  
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. November 2010 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.11.2010 hat das Sächsische LSG entschieden, dass die Beklagte berechtigt war, die dem Kläger bewilligte Invalidenrente wegen des gleichzeitigen Bezugs von Arbeitseinkommen rückwirkend aufzuheben und überzahlte Leistungen zurückzufordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 11.2.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger behauptet, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz,



"dass eine im Rahmen rückwirkender Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Ermessensausübung verpflichtende atypische Fallgestaltung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X nicht gegeben ist, wenn der Betroffene neben einer überzahlten Leistung Arbeitseinkommen bezogen hat und durch die Einziehung der Forderung im Nachhinein sozialhilfebedürftig geworden wäre".

- 7 Diese Rechtsauffassung des LSG sei mit dem das Urteil des BSG vom 12.2.1995 (*10 RKg 9/95 - SozR 3-1300 § 48 Nr 42*) tragenden Rechtssatz unvereinbar, wonach  
"bei rückwirkender Aufhebung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - 4 SGB X ein zur Ermessensausübung zwingender atypischer Fall (vorliegt), soweit der Betroffene hierdurch im Nachhinein vermehrt sozialhilfebedürftig würde".
- 8 Mit diesen einander gegenübergestellten Rechtssätzen ist das Vorliegen einer entscheidungserheblichen Divergenz nicht hinreichend dargetan. Denn aus dem weiteren Vorbringen des Klägers folgt, dass das LSG den vom Kläger behaupteten Rechtssatz gerade nicht aufgestellt hat. Vielmehr ergibt sich aus der Beschwerdebegründung (*S 5 unten*) genau das Gegenteil. Dort trägt der Kläger vor, das LSG habe ausgeführt, dass für die Beklagte Anhaltspunkte, dass der Kläger bei Einziehung der überzahlten Forderung sozialhilfebedürftig werde, nicht ersichtlich gewesen seien; schließlich habe der Kläger damals ein monatliches Nettoarbeitsentgelt von 516 Euro erzielt. Demnach ist das LSG davon ausgegangen, dass der Kläger im streitigen Zeitraum, in dem er monatlich 516 Euro netto verdiente, durch die Entziehung der Invalidenrente nicht "im Nachhinein vermehrt sozialhilfebedürftig geworden wäre". Auch wenn der Kläger dies aus tatsächlichen Gründen bestreitet, ergibt sich hieraus jedoch kein dem angeführten Rechtssatz des BSG widersprechender Rechtssatz des LSG.
- 9 Im Kern seines Vorbringens rügt der Kläger die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt - wie oben bereits ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (*BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

